

hängt werden, wenn die aufsichtführende oder die die Arbeitsmaschine bedienende Person dem Göpel-treiber durch eindeutiges Signal das Zeichen zum Antreiben gegeben hat.

(2) Das Anfahren des Göpels unter Belastung ist nicht statthaft.

#### § 12

Bei der Beseitigung von Betriebsstörungen und dgl. am Göpel oder an der Arbeitsmaschine, beim Schmieren und Ölen, sowie bei allen sonstigen Pausen müssen die Zugtiere abgehängt werden.

Berlin, den 5. Mai 1952

Ministerium für Arbeit  
Hauptabteilung Arbeitsschutz

Litke  
Hauptabteilungsleiter

### Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 20. — Erste Hilfe und Verhalten bei Unfällen —

Vom 7. Mai 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird die folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

#### § 1

Die Betriebsleiter oder Betriebsinhaber haben auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) die Einhaltung der nachstehenden Arbeitsschutzbestimmung zu gewährleisten.

#### § 2

(1) In jeder Arbeitsstätte (Abteilung, Werkstatt, Baustelle usw.) sind je nach Größe des Betriebes eine oder mehrere „Erste-Hilfe-Tafeln“\* an geeigneter Stelle aufzuhängen. Auf diesen Tafeln ist die erste Hilfeleistung bei Unfällen allgemein verständlich zu beschreiben und durch entsprechende Abbildungen zu erläutern. Ferner sind anzugeben:

1. Name und Arbeitsstelle des für die betreffende Schicht zuständigen Gesundheitshelfers,
2. Name, Telefonnummer und Aufenthaltsort der Angestellten des Betriebsgesundheitswesens.

Vor jeder Schicht ist der Name des jeweils zuständigen Gesundheitshelfers einzutragen.

(2) Auf diesen Tafeln sind je nach den Verhältnissen auch Angaben über den Aufbewahrungsort des Verbandskastens und über den Platz des Verbandsschranks zu machen. Auf den Tafeln müssen außerdem der Standort und dessen Telefonnummer für das jeweils zur Verfügung stehende Krankenbeförderungsmittel sowie Name, Anschrift und Telefonnummer des Arztes und des Krankenhauses verzeichnet sein.

#### § 3

(1) Der Betriebsleiter oder Betriebsinhaber ist dafür verantwortlich, daß in jeder Arbeitsstätte (Abteilung, Werkstatt, Baustelle usw.) das notwendige Verbandszeug\*\* sowie Tragen, Decken, Schienen usw. vorrätig sind und zum Schutze gegen Ver-

\* Die Bezugsquellen für die „Erste-Hilfe-Tafeln“ sind bei den Arbeitsschutzinspektionen zu erfragen.

unreinigung und schädigende äußere Einflüsse in einem Verbandskasten oder Verbandsschrank sachgemäß aufbewahrt werden. Das Verbandsmaterial muß leicht erreichbar sein und rechtzeitig ergänzt und ausgewechselt werden.

(2) In unmittelbarer Nähe des Verbandskastens oder -Schranks müssen ein benutzbares Telefon sowie eine Waschgelegenheit, Handtuch und Seife für den Gesundheitshelfer, für die Erste-Hilfe-leistende Betriebschwester oder andere hilfeleistende Personen vorhanden sein.

(3) Jeder Verbandskasten oder Verbandsschrank muß die „Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen“ enthalten und ist durch ein rotes Kreuz auf weißem Grund zu kennzeichnen.

#### § 4

Neben den Betriebschwestern und -pflegern, die gemäß den Vorschriften in den vorhandenen Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens tätig sind, müssen für die Erste Hilfe in jedem Betrieb vorgebildete Gesundheitshelfer\*\*\* vorhanden und jederzeit erreichbar sein. In Kleinbetrieben muß mindestens eine Person für Erste-Hilfe-Leistung vorgebildet sein.

#### § 5

(1) In Betrieben, in denen mit Gasvergiftungen, Unfällen durch elektrischen Strom oder mit der Gefahr des Ertrinkens zu rechnen ist, müssen Rettungs- und Wiederbelebungsgeräte in ausreichender Zahl gebrauchsfertig vorhanden und stets erreichbar sein.

(2) Mit den Gesundheitshelfern sowie mit den im Betriebsgesundheitswesen tätigen Betriebschwestern und -pflegern sind in festzulegenden Zwischenräumen Übungen mit Geräten vorzunehmen. Diese Geräte dürfen nur von den daran ausgebildeten Personen bedient werden.

#### § 6

Jeder Unfallverletzte hat dem Aufsichtführenden (Meister, Abteilungsleiter, Steiger) unverzüglich seinen Unfall, auch kleinere Verletzungen, zu melden. Ist er hierzu nicht in der Lage, hat der Betriebsangehörige, der zuerst von dem Unfall erfaßt, die Pflicht zur Meldung.

#### § 7

Der Betriebsleiter oder Betriebsinhaber hat bei Betriebsunfällen

1. dafür zu sorgen, daß jedem Unfallverletzten unverzüglich die erste Hilfe in der Einrichtung des Betriebsgesundheitswesens oder durch einen hierfür vorgebildeten Gesundheitshelfer zuteil wird und die anschließende Behandlung durch einen Arzt erfolgt oder der Unfallverletzte in ein Krankenhaus überführt wird;
2. darauf zu achten, daß der Verletzte die Arbeit unterbricht, solange eine offene Wunde nicht bedeckt ist;

\*\* Für die Verbandskästen sind Normen für kleinere, für mittlere und für größere Betriebe aufgestellt. Bezugsquellen und Normen sind bei den Apotheken zu erfragen

\*\*\* Über die Ausbildung der Gesundheitshelfer geben die Industriegewerkschaften Auskunft.